

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des
Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 14.03.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Verordnungsermächtigungen für die Verlängerung des Kinderkrankengeldes auch ohne Erkrankung des Kindes und für die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs für Eltern bei Lohnausfall vor. Begründet wird dies damit, dass der Gesetzgeber nicht ausschließen kann, dass Eltern auch nach dem 19. März 2022 einen Betreuungsbedarf für nicht-erkrankte Kinder haben können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kinder in Quarantäne müssen, weil sie Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber aktiv wird, um die Fristen für die beiden Unterstützungsmaßnahmen für Eltern verlängern zu können. Aus der Praxis ist bekannt, dass eine Quarantäne einzelner Kinder, aber auch ganzer Kita-Gruppen und Schulklassen, auch im März 2022 noch regelmäßig auftritt. Eltern stehen seit Beginn der Pandemie vor besonders hohen Voraussetzungen, ihren Beruf mit der Kinderbetreuung unter einen Hut zu bekommen. Eltern müssen jederzeit damit rechnen, ihr Kind von einer Stunde auf die andere zuhause betreuen zu müssen. Das ist für Eltern keine leichte Situation. Die Impfung hilft hier wenig, da insbesondere für Kleinkinder noch keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt.

Daher setzt sich der VdK dafür ein, dass Eltern bestmöglich unterstützt werden. Hierfür sieht der VdK beim Kinderkrankengeld die besten Voraussetzungen, da diese Leistung nahezu allen Eltern bekannt ist. Allerdings muss die Bekanntheit darüber, dass das Kinderkrankengeld auch ohne eine Erkrankung des Kindes möglich ist, noch weiter gesteigert werden.

Der VdK spricht sich dagegen aus, die Fristen für das Kinderkrankengeld und für den Entschädigungsanspruch durch Verordnungsermächtigungen zu verlängern. Stattdessen plädiert der VdK dafür, die Fristen direkt in den entsprechenden Regelungsvorschriften anzupassen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Verordnungsermächtigung für die Verlängerung des Kinderkrankengeldes auch ohne Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Frist für das Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung des Kindes verlängern kann. Die Frist soll längstens bis zum 23. September 2022 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber einen Handlungsbedarf bezüglich des Kinderkrankengeldes sieht. Da die Corona-Pandemie noch lange nicht vorbei ist und Kinder oder Lehrkräfte und Erzieherinnen immer wieder in Quarantäne müssen, ist eine Verlängerung des ausgeweiteten Kinderkrankengeldes nötig. Der VdK sieht kritisch, dass die Verlängerung nun durch eine Verordnungsermächtigung geschehen soll. Der VdK plädiert dafür, direkt in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Frist zu verlängern und keinen Umweg über eine Verordnungsermächtigung zu gehen. Der VdK bezweifelt, ob es mit dem beabsichtigten Verfahren gelingt, das bis zum 19. März 2022 ausgeweitete Kinderkrankengeld nahtlos zu verlängern.

2.2. Verordnungsermächtigung für die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs für Eltern bei Lohnausfall (§ 56 Abs. 1a IfSG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Frist für den Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall verlängern kann. Die Frist soll längstens bis zum 23. September 2022 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber auch weiterhin einen Handlungsbedarf sieht, wenn es um die Situation von erwerbstätigen Eltern während der Corona-Pandemie geht. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass der Entschädigungsanspruch für Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz kaum geeignet ist, um Eltern wirksam zu unterstützen. Umfragen zeigen, dass der Entschädigungsanspruch sehr selten nur in Anspruch genommen wurde.

Der VdK hat sich schon zu Beginn dafür ausgesprochen, den Entschädigungsanspruch zu entfristen und auf mindestens 80 Prozent des entgangenen Nettoeinkommens zu erhöhen. Der Nachweis durch Eltern, dass es keine andere „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ gibt, muss entfallen. Eltern müssen vom Kündigungsschutz profitieren, wenn sie diese Entschädigungsleistung erhalten. Es darf nicht sein, dass sie ihren Arbeitsplatz aufgrund der Kinderbetreuung verlieren. Eltern müssen einen Anspruch auf Teilzeit-Arbeit mit einem

Rückkehr-Recht in die vorherige Arbeitszeit erhalten. Dadurch können sich beide Elternteile die Kinderbetreuung gleichmäßiger aufteilen.

Der VdK sieht außerdem kritisch, dass die Verlängerung der Frist für den Entschädigungsanspruch nun durch eine Verordnungsermächtigung geschehen soll. Der VdK plädiert dafür, direkt in § 56 Abs. 1a IfSG die Frist zu verlängern und keinen Umweg über eine Verordnungsermächtigung zu gehen. Der VdK bezweifelt, ob es mit dem beabsichtigten Verfahren gelingt, den bis zum 19. März 2022 befristeten Entschädigungsanspruch nahtlos zu verlängern.